BO-Nr. 3819 – 20.07.22

Statut für die Frauenkommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Präambel

Die Frauenkommission wurde 1992 als Beratungsgremium im Bistum Rottenburg-Stuttgart eingerichtet.

§ 1
Aufgaben der Frauenkommission

Die Frauenkommission ist ein Beratungsgremium des Bischofs und der Diözesanleitung. Sie greift Fragen und Probleme auf, die Frauen in Kirche und Gesellschaft betreffen. Sie gibt Impulse, erarbeitet Anregungen, um diesen Problemen zu begegnen, und macht Vorschläge zu deren Bewältigung und Lösung.

§ 2
Zusammensetzung der Frauenkommission

(1) Die Frauenkommission besteht in der Regel aus 10 bis 12 Mitgliedern. Alle Mitglieder der Frauenkommission sind stimmberechtigt.

(2) Die Frauenkommission legt dem Bischof eine Vorschlagsliste vor, die im Blick auf den Aufgabenbereich der Frauenkommission geeignete Persönlichkeiten sowie Vertreterinnen diözesaner Verbände und Einrichtungen berücksichtigt.

(3) Geborenes Mitglied qua Amt ist die Fachkraft des Fachbereichs Frauen, die der/die Leiter/in der Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft, für diese Aufgabe bestimmt.

(4) Geborenes Mitglied qua Amt ist die/der Gleichstellungsbeauftragte.

§ 3
Amtsdauer der Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Frauenkommission werden vom Bischof auf jeweils vier Jahre berufen. Eine einmalige wiederholte Berufung durch den Bischof ist möglich.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird die Nachfolgerin für vier Jahre berufen.

§ 4
Vorsitz/Geschäftsführung

(1) Die Frauenkommission hat eine Sprecherinnengruppe, bestehend aus drei Personen. Die Frauenkommission wählt aus ihrer Mitte zwei Personen in die Sprecherinnengruppe, die dritte Person ist die Fachkraft des Fachbereichs Frauen. Das Wahlamt einer Sprecherin gilt für die Dauer ihrer Amtszeit. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Geschäftsführung ist Aufgabe einer dafür von der Leitung der Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft, bestimmten Fachkraft des Fachbereichs Frauen.

(3) Die Sprecherinnengruppe vertritt die Frauenkommission gegenüber dem Bischof, der Diözesanleitung und anderen kirchlichen Institutionen.

(4) Die Sprecherinnengruppe bereitet inhaltlich die Sitzungen vor und legt die Tagesordnungen fest. Anträge zur Tagesordnung können bis zu Beginn der Sitzung an die Geschäftsführung gerichtet werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Frauenkommission bei Beginn der Sitzung.

(5) Die Geschäftsführung bereitet organisatorisch die Sitzungen vor. Sie verschickt die Einladungen mit der Tagesordnung in Absprache mit der Sprecherinnengruppe. Unterlagen zur Tagesordnung können jederzeit nachgereicht werden.

(6) Soweit die Mitglieder der Frauenkommission keine anderweitige Regelung treffen, ist die

Protokollführung Aufgabe der Geschäftsführung. In jedem Protokoll wird der Themenspeicher mitgeführt. Das Protokoll der Sitzungen geht an die Mitglieder der Frauenkommission. Das Protokoll des Bischofsgesprächs geht zusätzlich an den Bischof und die Leitung der Hauptabteilung XI.

(7) Die berufenen Mitglieder werden durch die Geschäftsführung an die Abteilung Personalverwaltung gemeldet. Die Geschäftsführung hat den Überblick über die Amtsdauer der Mitglieder und sorgt für eine entsprechende Amtsverlängerung bzw. Neubesetzung.

§ 5
Arbeitsweise

(1) Die Frauenkommission tritt in der Regel mindestens dreimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt 14 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung. Bei Bedarf und auf Wunsch des Bischofs ist die Frauenkommission außerordentlich einzuberufen.

(2) Die Frauenkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Frauenkommission werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ein Vorschlag an den Bischof zur Veränderung des Statuts bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Erstellung von Diskussionsgrundlagen und Erledigung von Vorarbeiten kann die Frauenkommission ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Arbeitskreise bilden.
Die von der Frauenkommission eingesetzten Arbeitsgruppen berichten im Gesamtgremium über ihre Arbeit bzw. stellen ihre Ergebnisse vor.

(4) Bei Bedarf können sachverständige Berater/innen eingeladen werden.

(5) Bei wichtigen Anlässen nimmt die Sprecherinnengruppe der Frauenkommission Kontakt mit dem Bischof auf.

(6) Mindestens einmal im Jahr trifft sich die Frauenkommission mit dem Bischof und bei entsprechenden Themen mit einzelnen Mitgliedern oder der gesamten Diözesanleitung zum gegenseitigen Austausch und zur Beratung.

(7) Die Jahresgespräche mit dem Bischof werden innerhalb der Frauenkommission vorbereitet und ausgewertet. Die Themen und Arbeitsschwerpunkte werden gemeinsam festgelegt. Die Umsetzung obliegt dem Bischof.

§ 6
Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit/Vernetzung mit anderen Gremien

(1) Die Vertreterin des Diözesanrats in der Frauenkommission informiert den amtierenden Diözesanrat über Angelegenheiten, die für die Frauenkommission von Bedeutung sind.

(2) Erklärungen, die die Frauenkommission an die Öffentlichkeit gibt, werden mit dem Bischof abgesprochen.

§ 7
Dienstzeit/Reisekosten/Kostenersatz

(1) Für hauptamtliche Mitarbeiter/innen innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird die Mitarbeit in der Frauenkommission als Arbeitszeit gewertet.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Frauenkommission und der Arbeitsgruppen erhalten eine Reisekostenvergütung gemäß dem Landesreisekostengesetz.

(3) Dies gilt auch für sachverständige Berater/innen der Frauenkommission und ihrer Arbeitsgruppen, sofern diesen Personen nicht für denselben Anlass ein Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung aus einem Dienstverhältnis zusteht.

(4) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Frauenkommission werden auf Nachweis die Kosten ersetzt, die ihnen in Ausübung eines Auftrags durch die Frauenkommission entstehen (z. B. Kosten für Kinderbetreuung, Materialien, etc.).

(5) Ehrenamtliche richten ihre Abrechnungen an die Geschäftsführung der Frauenkommission.

§ 8
Inkrafttreten

Dieses Statut der Frauenkommission wird im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht und tritt am 04.07.2022 in Kraft.

Rottenburg, den 4. Juli 2022

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof